



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 30. März 2026

**22. Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung aufgrund der Richtlinie
 (EU) 2024/1233**

22. Gesetz vom 25. März 2026 über die aufgrund der Richtlinie (EU) 2024/1233 erforderliche Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung

Der Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Dienstrecht

Artikel 1	Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994
Artikel 2	Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Tiroler Bedienstetenschutzgesetzes 2003
Artikel 4	Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998
Artikel 5	Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998
Artikel 6	Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005
Artikel 7	Änderung des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005
Artikel 8	Änderung des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005
Artikel 9	Änderung des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005

2. Abschnitt

Bildung

Artikel 10	Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes
-------------------	---

3. Abschnitt

Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsrecht

- Artikel 11** Änderung des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012
Artikel 12 Änderung des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2019
Artikel 13 Änderung der Tiroler Waldordnung 2005
Artikel 14 Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes

4. Abschnitt

Wirtschaftsrecht

- Artikel 15** Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995

5. Abschnitt

Sozialrecht

- Artikel 16** Änderung des Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetzes
Artikel 17 Änderung des Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- Artikel 18** Inkrafttreten

1. Abschnitt

Dienstrecht

Artikel 1

Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994

Das Landes-Personalvertretungsgesetz 1994, LGBL Nr. 58/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

§ 37 hat zu lauten:

„§ 37

Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABL Nr. L 382, S. 1,
2. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABL L, 2024/1233, 30.4.2024.“

Artikel 2

Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBL. Nr. 51/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

§ 42 hat zu lauten:

„§ 42

Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382, S. 1,
2. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

Artikel 3

Änderung des Tiroler Bedienstetenschutzgesetzes 2003

Das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003, LGBL. Nr. 75/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 79/2023, wird wie folgt geändert:

Im § 33 werden in der Z 19 am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 20 angefügt:

- „20. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

Artikel 4

Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBL. Nr. 97/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 96/2025, wird wie folgt geändert:

§ 76b hat zu lauten:

„§ 76b

Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382, S. 1,
2. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

Artikel 5

Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBL. Nr. 98/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 96/2025, wird wie folgt geändert:

§ 87e hat zu lauten:

„§ 87e

Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382, S. 1,
2. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

Artikel 6

Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBL. Nr. 1/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) § 29 gilt nicht für eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sofern sie sachlich gerechtfertigt ist und dem nicht Vorschriften des Unionsrechts oder sonstiger Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration über die Gleichstellung von Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit entgegenstehen, für eine unterschiedliche Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten ergibt, sofern dem nicht Vorschriften des Unionsrechts oder sonstiger Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration über die Gleichstellung von Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit entgegenstehen, sowie für eine unterschiedliche Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung staatenloser Personen ergibt.“

2. Im § 56 werden in der Z 4 am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

- „5. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

Artikel 7

Änderung des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005

Das Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBL. Nr. 2/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 8 werden in der Z 4 am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

- „5. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

Artikel 8

Änderung des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005

Das Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 63/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) Aufenthalt in einer Krankenanstalt,“

2. Im § 39 werden in der Z 4 am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

Artikel 9

Änderung des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005

Das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, LGBl. Nr. 64/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) Aufenthalt in einer Krankenanstalt,“

2. Im § 22 werden in der Z 2 am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

2. Abschnitt

Bildung

Artikel 10

Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes

Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 71/2025, wird wie folgt geändert:

Im § 50 wird die Z 7 aufgehoben und erhalten die bisherigen Z 8, 9 und 10 die Ziffernbezeichnungen „7.“, „8.“ und „9.“; am Ende der nunmehrigen Z 9 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

3. Abschnitt **Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsrecht**

Artikel 11

Änderung des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

Das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBL Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 85/2023, wird wie folgt geändert:

Im § 26 Abs. 1 wird die Z 7 aufgehoben und erhalten die bisherigen Z 8 und 9 die Ziffernbezeichnungen „7.“ und „8.“; am Ende der nunmehrigen Z 8 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

- „9. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

Artikel 12

Änderung des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2019

Das Tiroler Tierzuchtgesetz 2019, LGBL Nr. 60/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 85/2023, wird wie folgt geändert:

Im § 22 Abs. 1 wird die Z 10 aufgehoben und erhalten die bisherigen Z 11 und 12 die Ziffernbezeichnungen „10.“ und „11.“; am Ende der nunmehrigen Z 11 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

- „12. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

Artikel 13

Änderung der Tiroler Waldordnung 2005

Die Tiroler Waldordnung 2005, LGBL Nr. 44/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 4/2026, wird wie folgt geändert:

Im § 73 werden in der Z 2 am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

- „3. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

Artikel 14

Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes

Das Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBL Nr. 72/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

Im § 109a werden in der Z 4 am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 und 6 angefügt:

- „5. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382, S. 1,

6. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

4. Abschnitt

Wirtschaftsrecht

Artikel 15

Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995

Das Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBL Nr. 15/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 3/2026, wird wie folgt geändert:

Im § 59 Abs. 3 wird die Z 6 aufgehoben und erhalten die bisherigen Z 7, 8 und 9 die Ziffernbezeichnungen „6.“, „7.“ und „8.“; am Ende der nunmehrigen Z 8 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

- „9. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

5. Abschnitt

Sozialrecht

Artikel 16

Änderung des Tiroler Sozialbetreuungsberufesgesetzes

Das Tiroler Sozialbetreuungsberufesgesetz, LGBL Nr. 9/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 41/2025, wird wie folgt geändert:

Im § 60 wird die Z 5 aufgehoben und erhalten die bisherigen Z 6, 7 und 8 die Ziffernbezeichnungen „5.“, „6.“ und „7.“; am Ende der nunmehrigen Z 7 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

- „8. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

Artikel 17

Änderung des Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes

Das Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz, LGBL Nr. 86/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

Im § 34 wird die Z 6 aufgehoben und erhalten die bisherigen Z 7 bis 11 die Ziffernbezeichnungen „6.“ bis „10.“; am Ende der nunmehrigen Z 10 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

- „11. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.4.2024.“

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen

Artikel 18
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Landtagspräsidentin:

Ledl-Rossmann

Der Landeshauptmann:

Mattle

Das Mitglied der Landesregierung:

Geisler

Der Landesamtsdirektor:

Forster